

Richtlinie für die Nachwuchsförderung im Studiengang Hebammenwissenschaft B. Sc. des Landkreises Waldshut

Ausgearbeitet von der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz Waldshut

Präambel

Für einen gesunden Start ins Leben wird neben einer guten fachärztlichen Versorgung eine verlässliche Betreuung durch Hebammen als äußerst wichtig erachtet. Hebammen begleiten die Eltern und die Neugeborenen vor, während und nach der Geburt bis zum Ende der Stillzeit. Damit legen sie den Grundstein für die Gesundheit und das Wohlergehen der Mutter und ihres Kindes.

Jede schwangere Frau muss sich auch in Zukunft darauf verlassen können, dass sie in der Schwangerschaft, bei der Geburt und im Wochenbett durch eine Hebamme verlässlich betreut wird. Ziel des Landkreises Waldshut ist daher, junge Hebammen für eine Berufsausübung im Landkreis zu gewinnen und im Landkreis langfristig zu halten. Über die Förderung entschied der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistags Waldshut am 24.11.2017. Zuletzt wurde über die Erhöhung der Förderplätze im Kreistagsausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales am 23.03.2022 beschlossen.

§ 1 Zweck der Förderung

Zur Nachwuchsförderung im Gesundheitswesen und zur Sicherstellung der Versorgung an Hebammen werden im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel Förderungsleistungen an Studierende des Studiengangs Hebammenwissenschaft B. Sc. vergeben.

§ 2 Vergabevoraussetzungen

- (1) Die Förderung wird auf Antrag der Studierenden vergeben.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Förderung.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass der Student oder die Studentin
 - a. im Studiengang Hebammenwissenschaft B. Sc. immatrikuliert ist und
 - b. eine enge Verbundenheit mit dem Landkreis Waldshut besteht.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Förderleistungen werden pauschal als Bücher- und Fahrtkostenzuschuss gewährt.
- (2) Der Förderzeitraum entspricht einem Studienjahr.
- (3) Die Förderung wird pro Semester in Höhe von 400 € nach Vorlage der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung jeweils zum 01. Oktober bzw. 01. April für das kommende Semester ausbezahlt.
- (4) Die Förderung wird ab dem zweiten Semester für die Dauer des Studiums, maximal sechs Semester gewährt.
- (5) Es werden maximal 14 Studierende pro Förderzeitraum gefördert.
- (6) Änderungen dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich Förderumfang, aufgrund künftiger Beschlüsse bleiben vorbehalten.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist bei der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz Waldshut vor Beginn des Semesters einzureichen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Lebenslauf,
 - b. Anschreiben mit Begründung der Bewerbung,
 - c. Immatrikulationsbescheinigung.
- (3) Bewilligungsentscheidungen erfolgen nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.
- (4) Es findet ein Auswahlgespräch zwischen der antragstellenden Person und der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz unter Beisein einer Vertreterin des Hebammenverbands sowie des Kreistags statt.
- (5) Die Eingangsbestätigung der vollständigen Unterlagen entspricht nicht der Gewährung der Förderung. Die Gewährung erfolgt schriftlich.

§ 5 Anzeigepflichten

- (1) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung ist jeweils bis zum 15. März bzw. 15. September jeden Jahres unaufgefordert bei der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz vorzulegen. Ohne Nachweis wird die Förderung nicht weitergewährt.
- (2) Über eine Unterbrechung ist die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz vor Beginn der Unterbrechung zu unterrichten.
- (3) Die Änderung der Verbindung zum Landkreis Waldshut muss bei der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz angezeigt werden.
- (4) Der Abschluss des Studiums ist durch Vorlage der Bachelorurkunde der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz anzuzeigen.
- (5) Die Exmatrikulation ist der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 6 Ende der Förderung

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf des Förderzeitraums.
- (2) Die Förderung endet innerhalb des Förderzeitraums mit Ablauf des Monats, in dem der Student oder die Studentin
 - a. exmatrikuliert wird oder sich selbst exmatrikuliert;
 - b. auf die Weiterführung der Förderung schriftlich verzichtet.
- (3) Die Förderung kann durch Widerruf des Bewilligungsbescheids auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
 - a. die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - b. nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind;
 - c. gegen die Anzeigepflicht gemäß § 5 dieser Richtlinie verstoßen wurde;
 - d. die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Richtlinie tritt zum Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Waldshut-Tiengen, 06.05.2026

Landrat Dr. Martin Kistler